



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Richtigstellung von Krypto-Vermögenswerten vergangener Jahre 2

Neubewertung der Krypto-Vermögenswerte zum 01.01.2023 3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Richtigstellung von Krypto-Vermögenswerten vergangener Steuerjahre

Mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 wurden bereits zahlreiche Neuerungen und Maßnahmen im Bereich der Kryptowährungen festgelegt. Hierzu zählt u.a. die begünstigte Richtigstellung von Krypto-Vermögenswerten welche bis zum 31.12.2021 im Abschnitt RW der Steuererklärung im jeweiligen betreffenden Steuerjahr nicht angegeben wurden. Am 07. August 2023 hat nun das Steueramt hierzu die wesentlichen Bestimmungen und Anweisungen erlassen, um die Position richtigzustellen.

Anwendungsbereich:

Das Verfahren kann von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und nicht gewerblichen Körperschaften, mit Wohnsitz bzw. Sitz in Italien, in Anspruch genommen werden, sofern diese bis zum 31.12.2021 im Besitz von Kryptowährungen waren und diese nicht in ihrer Steuererklärung im jeweiligen betreffenden Steuerjahr ausgewiesen haben.

Die Richtigstellung betrifft alle Krypto-Vermögenswerte, welche bis zum 31.12.2021 von den oben angeführten Subjekten gehalten, jedoch nicht im Abschnitt RW der Steuererklärung des jeweiligen Steuerjahres angegeben und eventuelle hierzu erzielte Einkünfte nicht entsprechend besteuert wurden.

Die Richtigstellung ist bis einschließlich Steuerjahr 2021 zulässig.

Die Höhe der Strafe hängt davon ab, ob mit dem Besitz von Krypto-Vermögenswerten Einkünfte erzielt wurden oder nicht.

Hat der Steuerpflichtige im betreffenden Steuerzeitraum keine Einkünfte erzielt, so ist eine reduzierte Strafe von 0,5% des im Abschnitt RW anzugegebenen Krypto-Vermögenswertes für das jeweilige Steuerjahr zu entrichten (Steuerkodex 1718).

Wurden jedoch auch Einkünfte aus den Krypto-Vermögenswerten erzielt, so ist neben der reduzierten Strafe von 0,5% des im Abschnitt RW anzugegebenen Krypto-Vermögenswertes (Steuerkodex 1718), eine Ersatzsteuer in der Höhe von 3,5% des am Ende eines jeden Jahres anzugegebenen Krypto-Vermögenswertes (Steuerkodex 1719), für das jeweilige Steuerjahr, zu entrichten. Die Zahlung der Ersatzsteuer und Strafen erfolgt mittels Vordruck F24 ELIDE.

Antragstellung zur Richtigstellung:

Damit die betroffene Person ihre Position richtigstellen kann, muss sie einen Antrag auf Richtigstellung der Krypto-Vermögenswerte und der damit möglichen erzielten verbundenen Einkünfte, der jeweiligen



Steuerjahre, bis zum 30. November 2023, bei der persönlichen zuständigen Regionaldirektion des Steueramtes via PEC einreichen. Neben dem digital unterzeichneten Antrag, muss die Zahlungsquittung der mittels Vordruck F24 ELIDE geleisteten Zahlung, sowie ein Begleitbericht gemäß Anhang Nr. 3 der Bestimmung vom 07. August 2023 beigelegt werden (siehe beiliegend).

Sollte der Antrag nicht digital unterschrieben werden, so ist ein Personalausweis des Unterzeichners beizulegen.

Der Antrag auf Richtigstellung darf nur einmal gestellt werden. Sollte ein bereits eingereichter Antrag berichtigt bzw. ergänzt werden, so ist ein neuer Antrag einzureichen und das Feld „Istanza sostitutiva“ anzukreuzen.

Neubewertung der Krypto-Vermögenswerte zum 01.01.2023

Veräußerungsgewinne und -verluste von Krypto-Vermögenswerten werden ab dem Steuerjahr 2023 gemäß Art. 67, Abs. 1, Bst. c-sexies), TUIR („Redditi diversi“), ermittelt. Demzufolge müssen alle Veräußerungsgewinne und anderen Einkünfte, welche durch Veräußerung gegen Entgelt, Rückererstattung oder Tausch entstehen und insgesamt im Steuerzeitraum einen Gesamtbetrag von Euro 2.000 überschreiten, mit einer Ersatzsteuer von 26% besteuert werden.

Achtung!

Ein Austausch zwischen Krypto-Vermögenswerten, die dieselben Merkmale und Funktionen aufweisen, stellt keinen steuerpflichtigen Tatbestand dar.

Mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 wurde für die Besitzer von Krypto-Vermögenswerten nun die Möglichkeit eingeführt, den Wert der Krypto-Vermögenswerte zum 01.01.2023 neu zu bewerten. Dies erfolgt mit der Zahlung einer Ersatzsteuer in der Höhe von 14% auf den gesamten neu bewerteten Vermögenswert.

Somit kann optional bei der Ermittlung der Veräußerungsgewinne und -verluste anstelle des Anschaffungswertes bzw. Kaufwertes der Krypto-Vermögenswerte, der neu bewertete Vermögenswert zum 01.01.2023 herangezogen werden.

Die Zahlung der Ersatzsteuer hat innerhalb 15. November 2023 mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 zu erfolgen und kann durch eine einmalige Zahlung, aber auch in drei gleich hohen Jahresraten getätigt werden (Steuerkodex 1717). Ab der zweiten Jahresrate, sind zusätzlich Zinsen in der Höhe von 3% zu entrichten.

Liegt bei Ihnen ein oben angeführter Sachverhalt vor, so sind wir gerne bei der praktischen Umsetzung der Richtigstellung bzw. Neubewertung der Krypto-Vermögenswerte behilflich.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Ivan Preindl

